



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 13.01.2004

Nr. 02

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

keine

B Bekanntmachungen sonstiger Stellen

<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld</u> BETRIEBS S A T Z U N G des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“	... 11
E N T W Ä S S E R U N G S S A T Z U N G (EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 18.12.2003	... 14
B E I T R A G S- U N D G E B Ü H R E N S A T Z U N G zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 08.01.2004	... 26
S a t z u n g zur Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleininleiter des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“	... 32
S A T Z U N G über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" (WAZ)	... 34
ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" (WAZ) zur "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 12.12.2003	... 36

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

BETRIEBSSATZUNG des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
- § 2 Stammkapital
- § 3 Werkleitung
- § 4 Werkausschuss
- § 5 Vertretungsbefugnis
- § 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 7 Wirtschaftsjahr
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund § 23 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und § 36 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), des §§ 19, 76 der Thüringer Kommunalordnung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) und § 14 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ in ihrer Sitzung am 11.12.2003 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
 - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,
 - b) Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

für den Bereich Wasserversorgung	€ 2.000.000,00
für den Bereich Abwasserentsorgung	€ 2.000.000,00

§ 3

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere die in § 4 Abs. 4 bezeichneten Rechtsgeschäfte, wenn die dort jeweils angegebenen Wertgrenzen nicht überschritten werden. Investitionen mit einem Wert von weniger als 50 T€ gelten auch dann als Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn sie nicht im Vermögens- oder Erfolgsplan vorgesehen sind.
- (2) Die Werkleitung wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages durch die WAE Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

§ 4

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist identisch mit dem Verbandsausschuss nach § 12 der Verbandssatzung des Zweckverbandes.
- (3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Die Werkleitung hat den Werkausschuss alle 6 Monate über die Entwicklung der Erträge und die Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.
- (3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Versammlung unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Rahmen der von der Versammlung beschlossenen Haushaltssatzung über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 3), die Versammlung oder der Vorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
 1. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme über € 1.000.000 im Einzelfall sowie Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, § 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von € 100.000 übersteigen.
 2. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit einer Auftragssumme über € 500.000 im Einzelfall sowie erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von € 50.000.
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie laufende Angelegenheiten betreffen, über einen Wert von € 50.000 bis zu € 250.000.
 4. Die Gewährung von Darlehen über einen Wert von € 1.000.000.
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von € 1.000.000 überschreiten und im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes bleiben.
 6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 1.000.000 übersteigt.
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als € 2.500 beträgt.
 8. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert über € 15.000 im Einzelfall.
 9. Stundung von Forderungen über € 5.000 im Einzelfall oder für längere Zeit als 12 Monate, es sei denn, dass die Stundung im Rahmen der Richtlinien des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen ausgeführt wird.

§ 5

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Zweckverband wird durch den Vorsitzenden vertreten, sofern sich nicht aus Absätzen 2 und 3 etwas anderes ergibt.
- (2) Bei den laufenden Geschäften des Eigenbetriebs im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), d. h. bei den regelmäßig anfallenden Geschäften, die das Vorhalten der als Eigenbetrieb geführten öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtung betreffen, wird der Zweckverband durch die Werkleitung vertreten.
- (3) Der Vorsitzende kann die Werkleitung allgemein oder durch besonderen Auftrag im Einzelfall zur Vertretung des Zweckverbandes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ermächtigen, insbesondere auch zur Wahrnehmung hoheitlicher Kompetenzen.

§ 6

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

**§ 7
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

ausgefertigt
Heiligenstadt, den 18.12.2003

gez. Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.“

**ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) des „Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 18.12.2003**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Berechtigte und verpflichtete Personen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband
- § 14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 15 Entsorgung des Fäkalschlammes
- § 16 Benutzungsbedingungen
- § 17 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen
- § 18 Abscheider
- § 19 Untersuchung des Abwassers
- § 20 Haftung
- § 21 Grundstücksbenutzung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 24 Inkrafttreten

Anhang I zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2003

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und der §§ 57 und 58 des Thüringer Wassergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1999 (GVBl. S. 114) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.05.2003 (GVBl. S. 280) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2003 folgende Entwässerungssatzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtung:
 - a) die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung als Zusammenfassung aller vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln oder Einleiten des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers dienen,
 - b) die Fäkalschlamm Entsorgung als Zusammenfassung aller Anlagen bzw. Anlagenteile, die der Entnahme und dem Transport sowie der Behandlung des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dienen.
- (2) Art und Umfang der jeweiligen öffentlichen Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2

Berechtigte und verpflichtete Personen

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder die dinglich berechnigte Person, der ein Nutzungsrecht am Grundstück zusteht. Die satzungsmäßigen Verpflichtungen gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren Berechtigten oder Verpflichteten ist jeder einzelne berechnigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- und Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der aus Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche, Gülle und Silagesickersaft, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers bis zur Grundstücksgrenze bzw. der Grundstückskläranlage dienen.
Grundstückskläranlagen	sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser, Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
Fäkalschlamm	ist der Anteil des Abwassers, der in den Grundstückskläranlagen zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird bzw. landwirtschaftlich verwertet wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (2) Jeder Grundstückeigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückeigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

- (4) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Bei Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit zentrale Abwasserreinigung angeschlossen sind und die dem Anschlusszwang zu einer leitungsgebundenen Entwässerungsanlage mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage unterliegen, dürfen Grundstückskläranlagen, Fäkaliensammelgruben und ähnliche Anlagen nur mit üblicher Genehmigung des Zweckverbandes hergestellt oder betrieben werden.
- (5) Für Gartengrundstücke mit Anschluss an die zentrale Wasserversorgung bzw. Eigenwasserversorgungsanlagen in Orten mit zentraler Schmutzwasserkanalisation besteht Anschlusspflicht an den öffentlichen Schmutzwasserkanal. Ist ein Schmutzwasseranschluss aus örtlichen oder ökonomischen Gesichtspunkten nicht vertretbar, kann der Zweckverband gestatten, dass die Schmutzwässer in einer abflusslosen Sammelgrube aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Für Gartengrundstücke mit Anschluss an die zentrale Wasserversorgung in Orten ohne zentrale Abwasserbehandlung hat die Abwasserreinigung mit Kleinkläranlage und Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu erfolgen. Ist die Einleitung der vorgereinigten Schmutzwässer in die öffentliche Kanalisation aus örtlichen oder ökonomischen Gründen nicht möglich, dann ist eine Sammelgrube zu errichten.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls für den Verpflichteten nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen (Vordruck des Zweckverbandes).
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist für jede Anschlussleitung ein Kontrollschacht durch den Grundstückseigentümer zu errichten. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht oder ein Reinigungsstück vorzusehen und zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer nicht möglich ist oder ein unverhältnismäßig hoher Mehraufwand bei der Erschließung entsteht.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen (§ 20 Abs. 1 Satz 2).
Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante plus 0,10 m an der Anschlussstelle. Bei Straßen mit Längsgefälle ist die Rückstauenebene durch die Schachtdeckeloberkante des gegen die Abwasserflussrichtung liegenden nächsten Schachtes von der Anschlussstelle her gesehen bestimmt.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.
- (7) Sollte eine Grauwassernutzung (z.B. Regenwasserzisterne) zugelassen sein, so ist eine entsprechende Zählleinrichtung für die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen vorzusehen. Das Rohrleitungssystem darf keine Verbindung zum Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung aufweisen. Die Anlage ist dem Zweckverband schriftlich zur Abnahme anzuzeigen.
- (8) Soll die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage, z.B. bei einem Hinterliegergrundstück, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung über ein Privatgrundstück erfolgen, so setzt dies voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausführung einzureichen:
- Antrag auf Herstellung/Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage (Vordruck des Zweckverbands),
 - Liegenschaftsplan,
 - Grundriss- und Lagepläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitung und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
 - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, Straßenoberkante, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
 - wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltswasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Mengenzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planverfassern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig die bauausführende Firma zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümers beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch Eigenkontrollen sicherzustellen.
Die Vorschriften der DIN 1986 Teil 3 und Teil 30 sind zu beachten.
- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes sind die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Alle Teile der Anlage, insbesondere Revisions- und Probenahmeschacht, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Für jedes Grundstück, auf dem mit gefährlichen Stoffen nach § 16 Abs. 3 Buchst. c umgegangen wird, müssen eine Person und ihre Vertretung bestimmt und dem Zweckverband schriftlich benannt werden, die jeweils für die Einleitung oder die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich sind.
- (5) Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind nach den in Anhang I vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen.
Der Zweckverband kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat nach Angaben des Zweckverbandes Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben.

Der Zweckverband kann auch den Einbau von Mengenmessen, automatischen Probenahme-geräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.

Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen für die letzten drei Jahre sind aufzubewahren und dem Zweckverband auf dessen Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfungen länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren.

Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.

- (7) Zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht bei der Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe soll sich der Pflichtige eines von dem Zweckverband für geeignet gehaltenen Dritten (Sachverständigen) bedienen.
- (8) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Zweckverband

- (1) Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.
- (2) Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes oder der WAE Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (als Betriebsführerin) haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchungen der Proben werden auf Kosten des Einleiters durchgeführt.

§ 14

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden.

Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 15

Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens alle 18 Monate ab.
Wenn feststeht, dass die Einwohnerwerte (EW) und oder Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde größere regelmäßige Abstände vereinbart werden. Für Kleinkläranlagen mit einem spezifischen Nutzvolumen von mehr als 1,5 m³ je Einwohner verlängert sich je angefangenen Kubikmeter spezifischen Nutzvolumens je Einwohner der Entsorgungszyklus um weitere 18 Monate. Bei überbelasteten Anlagen ist eine Entleerung in kürzeren Abständen erforderlich. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
Für Kleinkläranlagen mit einem spezifischen Nutzvolumen von mehr als 1,5 m³ je Einwohner verlängert sich je angefangenen Kubikmeter spezifischem Nutzvolumen je Einwohner der Entsorgungszyklus um weitere 18 Monate.
- (2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

- (6) Grundstückseigentümer bzw. Betreiber von Grundstückskläranlagen mit Verwertungsmöglichkeit auf eigener landwirtschaftlicher Nutzungsfläche kann auf Antrag (Vordruck) die eigenverantwortliche landwirtschaftliche Verwertung der Fäkalien aus ihrer Kleinkläranlage unter Beachtung der geltenden wasserrechtlichen- und Hygienevorschriften, der Einhaltung des Abfallrechts und der Klärschlammverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht werden. Der schriftliche Nachweis über die Beräumung der Kleinkläranlage und über die Aufbringung der Fäkalien hat entsprechend den Bestimmungen der Klärschlammverordnung zu erfolgen.

§ 16

Benutzungsbedingungen

- (1) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden. Eine Ableitung in einen Straßenablauf bedarf der besonderen schriftlichen Erlaubnis. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten. Das gilt nicht für den Parameter Temperatur. Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserströme ist jedoch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff kleiner ist, als die bei getrennter Behandlung wäre.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Niederschlagswasser nur in die Regenwasserkanalisation, soweit eine Verwertung auf dem Grundstück nicht möglich ist, und das Schmutzwasser nur in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden, die
- a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
 - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;
 - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden;
 - e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen;
 - f) die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
 - g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerk) nicht beseitigt werden können oder pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.
- Hierzu gehören insbesondere:
- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehrriecht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststofffolien, Ohrstäbchen, Slipeinlagen, Kondome, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn diese zerkleinert sind; Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtete Abfälle, Suspensionen, Dispersionen.
 - Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft; Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen; Emulsionen, Küchen- und Schlachtabfälle, Blut und Molke.
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.
- Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen, die Absatz 4 entsprechen.
- (4) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Grenzwerte eingeleitet werden. Dies gilt nicht für Abwasser, dessen Belastung die Werte der Trinkwasserverordnung unterschreitet. Der Zweckverband kann im Einzelfall für die in Anhang I nicht genannten Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Zweckverband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in diesen Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserreinigung oder Klärschlammverwertung zu verhindern. Die Stofffracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.
- (6) Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge im Klärwerk gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, noch die Schlammabeseitigung, noch die Klärschlammverwertung unzumutbar beeinträchtigt werden.

- (7) Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (8) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren.
- (9) Jede Änderung in der Benutzung der leitungsgebundenen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Der Zweckverband entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.
- (10) Die Ableitung von Grund- und Drainagewasser in die leitungsgebundene Abwasseranlage bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes.
- (11) Bei Änderungen des Entwässerungssystems vom Misch- in das Trennverfahren haben die Grundstückseigentümer die privaten Abwasseranlagen innerhalb von 6 Monaten so zu ändern, dass sie dem Gebot des Absatzes 2 entsprechen.
- (12) Nach besonderer Festlegung des Zweckverbandes darf Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen nur durch einen Sammelbehälter (Leerlaufzisterne), der mit Überlauf und Leerlauf (max. 40 mm Durchmesser) versehen ist, dem Kanal zugeleitet werden. Der Behälter muss so groß sein, dass auf je 100 qm Dachfläche und befestigte Flächen (im Grundriss gemessen) mindestens ein Nutzungsinhalt vom 1 cbm entfällt.

§ 17

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der in Betracht kommenden Verfahren nach den jeweils anzuwendenden Regeln der Technik möglich ist.

Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 16 Abs. 3 Buchstabe c dieser Satzung, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Im übrigen gelten die im Anhang I zur Entwässerungssatzung angegebenen Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).

§ 18

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benützen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 19

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit untersuchen lassen. Bei Verstößen gegen die Satzung geht dies zu Lasten des Grundstückseigentümers. Der Zweckverband kann verlangen, dass die eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 20

Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch
 - a) Rückstau, zum Beispiel bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderung im Wasserabfluss, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeitenhervorgerufen werden, es sei denn, der eingetretene Schaden ist vom Zweckverband schuldhaft verursacht worden.

Gegen die vorstehend genannten Ereignisse haben sich die Grundstückseigentümer und Benutzer selbst zu schützen, zum Beispiel durch den Einbau einer Rückstausicherung.

- (2) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung der Sammelgrube oder Entschlammung der Grundstückskläranlage infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt wird oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer oder der Benutzer keinen Anspruch auf Ersatz etwaiger Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und derjenige, der den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlage eingeleitet werden. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses, deren vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen verursacht werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwässern über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Das Leitungsrecht ist durch Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis des Landkreises oder durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern in unzumutbarer Weise belasten.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Errichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt;
 2. entgegen § 5 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen dieser Satzung gemäß in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder den Fäkalschlamm der Grundstückskläranlage nicht der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zuführt;
 3. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht vor der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend beantragt;
 4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 5. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung den Herstellungsbeginn der Entwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt;
 6. entgegen § 12 Abs. 6 dieser Satzung es unterlässt, Überwachungseinrichtungen einzubauen und zu betreiben;
 7. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 4 dieser Satzung die Messaufzeichnungen nicht aufbewahrt oder sie dem Zweckverband trotz Aufforderung nicht vorlegt;
 8. entgegen § 12 Abs. 8 dieser Satzung es unterlässt, Störungen oder Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und

- etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich anzuzeigen;
9. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbands nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
 10. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbands nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. entgegen § 14 dieser Satzung es unterlässt, Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück außer Betrieb zu setzen;
 12. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbands keinen ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
 13. entgegen § 16 dieser Satzung Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet;
 14. entgegen § 16 Abs. 11 dieser Satzung seine Abwasseranlagen trotz vollziehbarer Umschlussverfügung des Zweckverbandes nicht so ändert, dass sie dem Gebot des § 16 Abs. 2 der Satzung entsprechen;
 15. entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung keine Abscheider benutzt;
 16. entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung nicht Auskunft über Art und Menge des Abwassers erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 23

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 18.12.2003

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.“

ANHANG I
zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2003

Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 16 Abs. 3 bis 5 und 8 und § 17 der Entwässerungssatzung. Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1. Allgemeine Parameter

1.1	Temperatur	: bis 35 °C
1.2	pH-Wert	: 6,5-10
1.3	absetzbare Stoffe	: 10 ml/l

2. Grenzwerte für besondere Parameter

Wenn die zu § 7 a WHG ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte.

2.2	Kohlenwasserstoffe:	
2.2.1	direkt abscheidbar	: DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
2.2.2	soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist. Kohlenwasserstoffe gesamt	: 20 mg/l
2.2.3	nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe	: Ableitung nur nach spezieller Festlegung
2.2.4	halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)	: 1,0 mg/l
2.2.4.1	leichtflüchtige, halogenierte Lösungsmittel	: je Einzelstoff kleiner als 0,5 mg/l, jedoch in der Summe kleiner 1,0 mg/l
2.2.4.2	schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)	: 0,1 mg/l
2.3	halogenfreie Phenole, (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	: 100 mg/l
2.4	Anorganische Stoffe	
2.4.1	Anionen	
	Sulfat (SO ₄)	: 500 mg/l
	Phosphat (PO ₄)	: 100 mg/l
	Fluorid (F)	: 60 mg/l
	Cyanid, leicht	

Bekanntmachungen sonstiger Stellen

	freisetzbar	(CN)	: 0,2 mg/l	
	Cyanid, gesamt	(CN)	: 5,0 mg/l	
	Nitrit	(NO ₂)	: 20 mg/l	
	Sulfid	(S)	: 2 mg/l	*
2.4.2	Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	: 100 mg/l : 100 mg/l	*
2.4.3	Kationen:			
	Arsen	(As)	: 1 mg/l	
	Barium	(Ba)	: 2 mg/l	
	Blei	(Pb)	: 0,5 mg/l	
	Chrom gesamt	(Cr)	: 1 mg/l	
	davon Chromat	(Cr-VI)	: 0,1 mg/l	
	Kupfer	(Cu)	: 2,3 mg/l	
	Nickel	(Ni)	: 0,5 mg/l	
	Selen	(Se)	: 1 mg/l	
	Zink	(Zn)	: 2 mg/l	
	Silber	(Ag)	: 1 mg/l	
	Zinn	(Sn)	: 2 mg/l	
	Cadmium	(Cd)	: 0,2 mg/l	**
	Quecksilber	(Hg)	: 0,05 mg/l	**

* Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Abwasseranlage.

** Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentliche Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.

3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:

z. B. Natriumsulfit, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat.

Nur in so geringen Konzentrationen und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 08.01.2004

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Abgabenerhebung

Abschnitt II - Abwasserbeitrag

§ 2 Beitragstatbestand

§ 3 Beitragspflichtiger

§ 4 Beitragspflicht

§ 5 Entstehen der Beitragsschuld

§ 6 Beitragsmaßstab

§ 7 Beitragssatz

§ 8 Vorauszahlungen, Fälligkeit

§ 9 Ablösung

Abschnitt III - Gebühren

§ 10 Gebührenerhebung

§ 11 Grundgebühr

§ 12 Einleitungsgebühr

§ 13 Beseitigungsgebühr

§ 14 Gebührenzuschläge

§ 15 Entstehen der Gebührenschuld

§ 16 Gebührenschuldner

§ 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

§ 19 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 2, 7, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2002 (GVBl. S. 257) sowie der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2003 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Abgabenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge;
 2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung (Grund- und Einleitungsgebühren);
 3. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung (Beseitigungsgebühren).
- (2) Die Erstattung der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse, die nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind, kann durch gesonderte Satzung geregelt werden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist;
3. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S.d. Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt,
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, diejenige Teilfläche, die einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) angehört,
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,
 - d) für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine

gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze, Garagen oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0;
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschl. 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse;
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind solche im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO). Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für folgende Teileinrichtungen

1. innerörtliches Kanalnetz einschließlich Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
2. Kläranlage einschließlich Ortsverbindungs- und Hauptsammler sowie Sonderbauwerke gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je m² gewichteter Grundstücksfläche

1. für die Teileinrichtung innerörtliches Kanalnetz: 1,45 €
2. für die Teileinrichtung Kläranlage nebst Ortsverbindungs- und Hauptsammler sowie Sonderbauwerke 1,45 €

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

Abschnitt III
Gebühren

§ 10

Gebührenerhebung

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erhebt für die Benutzung der leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitgebühren.

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Beseitigungsgebühren.

§ 11

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | |
|-----------------------------|---------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 49,08 €/Jahr |
| bis 6,0 m ³ /h | 122,64 €/Jahr |
| bis 10,0 m ³ /h | 306,72 €/Jahr |
| über 10,0 m ³ /h | 613,44 €/Jahr |

§ 12

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,12 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Einleitungsgebühr 1,09 €/m³. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus einer etwa vorhandenen Eigenwasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit diese mittels geeichtem Wasserzähler nachgewiesen werden.
Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Wird durch die Anwendung dieser Regelung der im Verbandsgebiet ermittelte durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner unterschritten, so ist für die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner im Verbandsgebiet maßgebend, sofern der Betriebsinhaber nicht einen konkreten Nachweis der Wassermengen erbringt.
- (5) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden.
Der Zweckverband kann auf die Installation eines Wasserzählers zur Nachweisführung verzichten, wenn dessen Einbau nach Auffassung des Zweckverbandes nicht möglich oder zweckmäßig ist. Die Art der Nachweisführung in diesen Fällen bestimmt der Zweckverband.
Die Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 13

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der abtransportierten Abwässer berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

- (2) Die Gebühr beträgt:
- a) 12,39 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
 - b) 30,01 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 14

Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschl. der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.
- (3) Ein Zuschlag ist außerdem festzusetzen, wenn das eingeleitete Abwasser einen festgestellten CSB von über 1500 mg/l aufweist. Der Zuschlag beträgt für jede weitere angefangene 1000 mg/l 20 % der gültigen Einleitungsgebühr.
- (4) Für die Behandlung von stark verschmutzten Abwasser, bei dem es sich nicht um Fäkalien handelt und das nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, sondern direkt in der Kläranlage angeliefert wird, sind kostenspezifische Entgelte zu vereinbaren.

§ 15

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührensuld für den Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensuld für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht in Höhe eines Zwölftels der Jahresgrundgebührensuld neu.

§ 16

Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 17

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume bleibt dem Zweckverband vorbehalten. Die Beseitigungsgebühr wird nach Ausführung der Entsorgung abgerechnet.
- (2) Die Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die Jahresgebührensuld sind monatlich jeweils zum Monatsende Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband für jede Mahnung 2,50 €.

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

§ 18

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 08.01.2004

gez.Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.“

Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleinleiter des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“

Aufgrund des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265, 273), der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2002 (GVBl. S. 257), sowie der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 erläßt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2003 folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG berechneten Abwasserabgabe nach Maßgabe dieser Satzung eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i.V.m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht

Die Jahresabgabepflicht entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

Die Monatsabgabepflicht entsteht erstmalig in Höhe eines Zwölftels der Jahresabgabepflicht mit dem Tag, an dem Abwasser eingeleitet wird, für das der Zweckverband anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Im Übrigen entsteht die Monatsabgabepflicht für jeden angefangenen Monat der Abgabepflicht in Höhe eines Zwölftels der Jahresabgabepflicht neu.

Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabenmaßstäbe

- (1) Die Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe wird nach der Zahl der Schadeinheiten berechnet.
- (2) Für die Berechnung der schadeinheitenabhängigen Abgabe beträgt die Zahl der Schadeinheiten 50 % der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner, die am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auf dem Grundstück einen Wohnsitz hatten.
- (3) Bei Einleitung von Schmutzwasser, das nicht aus Haushaltungen stammt, aber in vergleichbarer Weise verunreinigt ist, sind je 45 m³ Schmutzwasser/Jahr 0,5 Schadeinheiten zugrunde zu legen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 und 3 bleiben Schadeinheiten unberücksichtigt, soweit das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den Allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (vollbiologische Kläranlage) und soweit der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

§ 5

Abgabesatz

Die schadeinheitenabhängige Abgabe je Schadeinheit beträgt 35,79 €

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug

- (1) Die Abgaben werden jährlich abgerechnet.
- (2) Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Auf die Abgabenschuld sind monatlich jeweils zum Monatsende Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Jahresabgabeschuld fest.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband für jede Mahnung 2,50 €

§ 7

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist, und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige Abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Sonstiges

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält, sind die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) entsprechend anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 18.12.2003

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.“

S A T Z U N G über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" (WAZ)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 Allgemeines
- § 2 Berechtigte und verpflichtete Personen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
- § 9 AVBWasserV
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erlässt der Zweckverband mit Beschluss des Verbandsversammlung vom 11.12.2003 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Der "Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" versorgt die Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser.

§ 2

Berechtigte und verpflichtete Personen

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur dinglichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des WAZ liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlichen Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem WAZ einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem WAZ vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 19 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt,
 - entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 seinen gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, soweit keine Befreiung vom Benutzungszwang vorliegt,
 - entgegen der Mitteilungspflicht nach § 7 Abs. 4 vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht,
 - einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (4) Für die Vollstreckung der aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9

AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 12.12.2003

gez.Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.“

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" (WAZ) zur "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 12.12.2003

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss
2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung
3. Zu § 4 AVBWasserV - Art der Versorgung
4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung
5. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse
6. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss und Hausanschlusskosten
7. Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
8. Zu § 12 AVBWasserV- Kundenanlage
9. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 AVBWasserV
- Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen
10. Zu § 16 - Zutrittsrecht
11. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen
12. Zu § 18 AVBWasserV – Messung
13. Zu § 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Messeinrichtungen
14. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers
Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler
15. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung
16. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug
16. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser
17. Zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung
18. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser
19. Umsatzsteuer
20. Änderungen
21. Inkrafttreten

1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss

- 1.1 Der Zweckverband liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des Zweckverband sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.
Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vg. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 1.2 Werden mehrere Grundstückseigentümer über eine gemeinschaftliche Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem Zweckverband gesamtschuldnerisch.
- 1.3 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung

- 2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z.B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem Zweckverband daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 2.3 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 2.2 länger als 1 Jahr dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den Zweckverband vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

- 3.1 Der Zweckverband stellt nur Wasser zur Verfügung, dass der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft

insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.

- 3.3 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Zweckverband nicht verpflichtet, einen höheren als den in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.
- 3.4 Die Maßnahme des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung

Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, welches nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die zugunsten des Zweckverband eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.

5. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverband bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Baukostenzuschuss ist nach einer Unterbrechung der Wasserlieferung für mindestens 12 Monate bei Wiederaufnahme der Wasserversorgung auch dann zu entrichten, wenn für das Grundstück bislang weder ein Wasserbeitrag noch ein Baukostenzuschuss entrichtet wurde.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 5.2.1 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss beträgt: $BKZ \text{ (in €)} = 0,7 \times K \text{ (in €)} \times \frac{NF}{\text{Summe NF}}$

Es bedeuten:

- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen
 NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes
 Summe NF: Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

- 5.2.2 Der Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuss ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche (Nutzfläche). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

- 5.2.3 Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

- a) im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich um unbeplanten Innenbereich zu § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, diejenige Teilfläche, die einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) angehört,
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die

Trinkwasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- 5.2.4 Der Nutzungsfaktor beträgt:
1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze, Garagen oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0
 2. bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0;
 3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.
- 5.2.5 Als Zahl der Vollgeschose im Sinne von Ziffer 5.2.4 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschose;
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschl. 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschose noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschose;
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschose, sofern diese Zahl höher ist als die nach Zimmer 5.2.5 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschose. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung aus oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschose der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- 5.2.6 Vollgeschose sind solche im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO). Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Ziffer 5.2.5 Buchstabe b gerundet.
- 5.2.7 Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.3 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1998 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der BKZ abweichend von wie folgt:
Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 0,95 €/m² NF zzgl. 16 % Umsatzsteuer i.H. v. 0,15 €/m² NF, somit 1,10 €/m² NF. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.4 Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandenen Hausanschlussleitung erfolgt.
- 5.5 Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

6. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss und Hausanschlusskosten

- 6.1 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers hinter der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.
- 6.2 Nach dem 1. Januar 1998 errichtete Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverband und sind dessen Eigentum.
- 6.3 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der im Eigentum des Zweckverbandes befindlichen Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 6.4 Vor dem 1. Januar 1998 errichtete Hausanschlüsse sind ab Grundstücksgrenze Eigentum des Kunden. Wird ein solcher Hausanschluss durch den Zweckverband erneuert, gilt dies als kostenpflichtige Erstellung des Hausanschlusses im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV und im Sinne der Ziffer 6.2 dieser Ergänzenden Bestimmungen.
- 6.5 Der laufende Unterhalt der im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlüsse sowie deren Auswechslung und endgültigen Abtrennung ist gegenüber dem Zweckverband kostenpflichtig.

- 6.6 Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der Zweckverband berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen.
- 6.7 Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband die von diesem für die Erstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten zu erstatten.
- 6.7.1 Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
- Hausanschluss bis 3“ (Pauschalpreis)
- | | <i>Nettobetrag</i> | <i>Bruttobetrag</i> |
|--|--------------------|---------------------|
| Grundpauschale: | 750,00 € | 870,00 € |
| Meterpauschale bis 3“,
1 lfd. Meter Rohrgraben, unbefestigter Bereich
einschließlich Rohrverlegearbeiten: | 52,00 € | 60,32 € |
| Meterpauschale bis 3“
1 lfd. Meter Rohrgraben, befestigter Bereich
einschließlich Rohrverlegearbeiten: | 141,00 € | 163,56 € |
| Mauerdurchbruch, pauschal: | 143,00 € | 166,88 € |
- 6.7.2 Die Kostenerstattung für einen Hausanschluss ab DN 80 mm erfolgt dem individuellen Aufwand entsprechend.
Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 6.8 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage z.B. Überbauung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 6.9 Der Anschlussnehmer trägt auch die Kosten der Trennung und des Rückbaus des Hausanschlusses, falls er eine endgültige oder vorübergehende Einstellung der Versorgung wünscht und dies nach den Regeln der Technik (z. B. DIN 1988) eine Trennung oder einen Rückbau des Anschlusses geboten erscheinen lässt.
- 6.10 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist beim Zweckverband mit Vordruck zu beantragen.
- 6.11 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den Zweckverband zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.
- 6.12 Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

7. Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 7.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 7.2 Wasserzählerschächte haben den technischen Regeln zu entsprechen (DIN 1988 Teil 2).

8. Zu § 12 AVBWasserV - Kundenanlage

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

9. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 AVBWasserV - Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen

- 9.1 Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis der Kreishandwerkerschaft Eichsfeldkreis eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.
- 9.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Messeinrichtung) trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 9.3 Absatz 9.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.
- 9.4 Absatz 9.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.

9.5 Die Entfernung oder Beschädigung der vom Zweckverband an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

10. Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

11. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

12. Zu § 18 AVBWasserV - Messung

Der Kunde hat dem Wasserversorgungsunternehmen das Fehlen der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies schuldhaft, ist er verpflichtet, zusätzlich zum Entgelt für den geschätzten Wasserverbrauch eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 Euro netto pro angefangenen Monat zu zahlen.

13. Zu § 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, hat er hiervon den Zweckverband schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

**14. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers
Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler**

14.1 Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden vom Zweckverband nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme ist, vermietet.

An Baufirmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den Zweckverband festgelegt.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.

14.2 Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem Zweckverband zur Ablesung vorzuzeigen.

14.3 Der Zweckverband vermietet Standrohre mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von 250,00 € je Standrohr mit Wasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt.

Die Miete für ein Standrohr beträgt:

<u>Größe des Wasserzählers</u>	<u>netto</u>	<u>zzgl. 7 % Ust.</u>	<u>brutto</u>
Wasserzähler Qn 2,5	1,27 €/Tag	0,09 €/Tag	1,36 €/Tag
Wasserzähler Qn 6	2,55 €/Tag	0,18 €/Tag	2,73 €/Tag

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

14.4 Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den Zweckverband. Im Wiederholungsfalle behält sich der Zweckverband vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.

14.5 Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

15. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung

15.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten.

Auf das Jahresentgelt sind monatlich jeweils zum Monatsende Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresverbrauchs fest. Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.

15.2 Sind zusätzliche Abrechnungen (z.B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

16. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband für jede Mahnung 2,50 €. Für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten berechnet der Zweckverband die zusätzlichen Kosten, mindestens ein Entgelt in Höhe von 30,00 € (netto) bzw. 34,80 € (brutto).

17. Zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung

Liegen die Voraussetzungen für eine Versorgungseinstellung nach § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor, hat der Kunde für die Tätigkeit des Sperrbeauftragten des Zweckverbandes folgendes Pauschalen zu erstatten:

Einstellung der Versorgung:	netto 30,00 €	brutto 34,80 €
Wiederinbetriebnahme der Versorgung:	netto 30,00 €	brutto 34,80 €

18. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

18.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss auf der Basis der Größe des Wasserzählers berechnet.

Der Grundpreis beträgt:

<u>Zählergröße</u>	<u>Nettobetrag</u>	<u>zzgl. 7% USt.</u>	<u>Brutto</u>
Zähler Qn 2,5	12,78 €/Monat	0,89 €/Monat	13,67 €/Monat
Zähler Qn 6	30,67 €/Monat	2,15 €/Monat	32,83 €/Monat
Zähler Qn 10	51,12 €/Monat	3,58 €/Monat	54,71 €/Monat
Zähler > Qn 10	76,69 €/Monat	5,37 €/Monat	82,06 €/Monat

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

18.2 Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers:

<u>Nettobetrag</u>	<u>zzgl. Umsatzsteuer 7% Brutto</u>	
1,34 €	0,09 €	1,43 €

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

19. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten sowie den darauf entfallenden Abschlagszahlungen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bestimmungen und deren Anlagen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu. Umsatzsteuer wird auch auf Teilbeträge erhoben.

20. Änderungen

20.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom Zweckverband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

20.2 Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen fordern.

21. Inkrafttreten

Vorstehende Ergänzende Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 12.12.2003

gez.Föllmer
Verbandsvorsitzender

Siegel